



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43991, Nachtrag 03

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 43991, Nachtrag 03

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7½ J x 17 H2

Typ: DTM 7

Inhaber der ABE Alutec Leichtmetallfelgen GmbH
und Hersteller: D-67136 Fußgönheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43991, Nachtrag 03

-2-

Die ABE-Nr. 43991 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 7½ J x 17 H2, Typ DTM 7, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ø in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ø in mm/Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	DTM 7	ohne Ring	66,6	640	1985	112/5	35
2	DTM 7 M2	ohne Ring	66,6	640	1985	112/5	35

Die Sonderräder 7½ J x 17 H2, Typ DTM 7, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55198297 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 03.06.2002 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 20.06.2002
Im Auftrag

(Jonxis)



Anlage:

1 Nachtragsgutachten